Rirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Riel

Stück 9

Riel, den 4. November

1943

INHALT: 66. Umpfarrung ber Siedlung Mettenhof (S. 51) - 67. Zustellungen burch die Post (S. 51) - 68. Einschreibbriefsendungen (S. 52) - 69. Ehrentafeln (S. 52) - 70. Zeuerschusmittel (S. 52) - 71. Kirchensteuer (S. 53) - Personalien

Nr. 66. Umpfarrung der Siedlung Mettenbof.

Urfunde

über die Umpfarrung der Siedlung Mettenhof, Landgemeinde Melsdorf, aus der Kirchengemeinde Flemhude in die Kirchengemeinde Bizelin II in Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Flemhube und Vizelin II in Kiel sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Kiel und der bei der Umpfarrunng beteiligten Gesmeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die bisher zur Kirchengemeinde Flemhude gehörige Siedlung Mettenhof, Landgemeinde Melsdorf, wird aus der Kirchengemeinde Flemhude ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Bizelin II in Kiel eingepfarrt.

€ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Upril 1943 in Kraft. Kiel, den 16. Juli 1943.

Evangelisch- Lutherisches Landesfirchenamt J. A.: gez. Carftenfen.

(Slegel) Nr. C 1502 (Dez. II)

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 22. September 1943.

Der Regierungsspräsident.

J. A .: gez. herrmann.

(Siegel)

Riel, den 18. Oftober 1943.

Borstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

J. A .: Carstensen.

Nr. C 3029 (Dez. II)

Nr. 67, Zustellungen durch die Post.

RdErl. d. RMdI. v. 31. 8. 1943 — I 4332/43-7050

Durch die VO. über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung - Postzustellungs-VO. - vom 4. 8. 1943 (RGBl. I S. 527) ist im Anschluß an § 5 der Kriegsmaßnahmen-VO. vom 12. 5. 1943 (RGBl. I S. 290) mit Wirkung für die gesamte öffentliche Verwaltung bestimmt worden, daß Zustellungen durch die Post in der Weise bewirkt werden können, daß das zu übergebende Schriftstück unter der Anschrift des Empfängers zur Post gegeben wird und daß es einer Beurkundung durch den Postbediensteten nicht bedarf. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Sendung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt dem Empfänger zugegangen ist. Durch die Postzustellungs-VO. sind alle entgegenstehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgehoben worden. Zu ihrer Ausführung bestimme ich auf Grund von § 5 im Einvernehmen mit allen übrigen Obersten Reichsbehörden mit Wirkung für die gesamte öffentliche Verwaltung:

- r. Sendungen mit Zustellungsurkunde dürfen nicht mehr zur Post gegeben werden. Soll durch die Post zugestellt werden, so ist nach der Postzustellungs-VO. zu verfahren.
- 2. Das zu übergebende Schriftstück ist in der Regel als gewöhnliche Sendung zur Post zu geben. Sie ist als Einschreibsendung ausnahmweise gegen Rückschein aufzugeben, wenn die an die Zustellung geknüpften Folgen besonders schwerwiegend sind oder wenn der Wert der Sendung es im Einzelfall erforderlich erscheinen läßt. Im Hinblick auf die durch den Krieg bedingte schwierige Personallage der Deutschen Reichspost ist aber von der Form des Einschreibens und insbesondere der des Einschreibens gegen Rückschein nur dann Gebrauch zu machen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen oder wenn die Sendung nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften ohnehin in dieser Form aufzugeben sein würde. Nähere Bestimmung darüber bleibt vorbehalten.
- 3. Die Übergabe der zuzustellenden Sendung an die Post erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der nächsten Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.
- 4. Die Geschäftsstelle hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken:

"An (Anschrift des Empfängers) zur Post am "

Der Vermerk ist von dem ausführenden Beamten der Geschäftsstelle mit seinem Namenszeichen zu versehen.

- 5. Wird die Sendung eingeschrieben zur Post gegeben, so genügt als Nachweis der Aufgabe der Posteinlieferungsscheim Auf den Posteinlieferungs- und Rückscheinen über Einschreibsendungen ist die Geschäftsnummer des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken.
- 6. Liegt der Ort der Postzustellung in einem Gebiet, in dem in größerem Maße kriegsbedingte Bevölkerungsverschiebungen eingetreten sind, so ist bei der Annahme, daß die Sendung dem Empfänger zugegangen ist, mit der durch die besonderen Umstände gebotenen Vorsicht zu verfahren.
- 7. Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt, bei denen als Anschrift eine Feldpostnummer in Betracht kommt, sind in keinem Falle nach § 1 Abs. 1 der Postzustellungs-VO. zuzustellen (vgl. § 1 Abs. 2).
- 8. Zustellungen, die die Behörde oder Verwaltungsstelle durch eigene Dienstkräfte vornimmt, sind nach wie vor zu beurkunden.

Riel, den 18. Oftober 1943.

Vorstehenden im MBliV. Seite 1408 veröffentlichten Ministerialerlaß geben wir bekannt.

Evangelisch-Eutherisches Landesfirchenamt

J. B.: Bührte.

Nr. A 1227 (Dez. III)

Mr. 68. Ginschreibbrieffendungen.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Berlin W8, ben 29. Sept. 1943 Leipziger Str. 3

Die Jahl der bei der Deutschen Reichspost eingelieferten Einschreibbriefsendungen hat sich in letter Zeit überaus start vermehrt, so daß die hierfür aufzuwendende Arbeitsleiftung der Postämter und Bahnposten übermäßig gestiegen und die Sonderbehandlung der Einschreibsendungen start gefährdet ist. Bei der Beobachtung dieses Berkehrs hat sich ergeben, daß bei den Postdienststellen vielsach unwichtige Schreiben als Einschreibbriefe eingehen und daß Drucksachen, Formblätter usw. unter "Ginschweiben" versandt werden, ohne daß der Bert des Inhalts dies rechtsertigt.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte äußerst schwierige Personallage der Deutschen Reichspost bitte ich daher, alle Stellen des dortigen Bereichs anzuweisen, die Bersendung von Einschreibbriefsendungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur wirklich wichtige Sendungen unter "Einschreiben" zu versenden.

J. A .: gez. Theegarten.

Riel, den 21. Ottober 1943.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir zur Nachachtung befannt.

Evangelisch. Lutherisches Landesfirchenamt

J. B.: Bührfe.

Nr. A 1231 (Dez. III)

Ne. 69. Ehrentafeln.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1709/43 II

Berlin W 8, ben 26. Oft. 194 Leipziger Str. 3

Nachdem auch bei Todesanzeigen von Volksgenossen, di bei feindlichen Luftangriffen den Tod gefunden haben, da Zeichen des Sisernen Kreuzes Verwendung finden darf, be stehen gegen die Aufnahme derselben in Ehrentafeln kein Bebenken.

J. A.: gez. Theegarten.

Riel, ben 27. Ottober 1943.

Borftebenden Ministerialerlaß geben wir befannt.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt

J. B.: Bührte.

Nr. A 1255 (Dez. III)

Nr. 70. Reuerschutzmittel.

Der Reichsminister für die firchlichen Angelegenheiten III 753/43 Berlin W8, den 7 Oft. 194 Leipziger Str. 3

In den letzten Jahren wurden Holzbauteile vielfach m Feuerschutzmitteln behandelt, welche auf der Grundlage vo Ammonphosphaten aufgebaut waren. Für diese Feuerschut mittel habe ich durch die den Firmen erteilten Zulassunge im allgemeinen Dauerwirksamkeiten die zu 3 Jahren ar erkannt.

Durch neuere Versuche hat sich gezeigt, daß die Birksan teit dieser Mittel auf Ammonphosphatbasis auch über 3 Jahr hinaus als ausreichend zu bezeichnen ist, wenn nicht durc Zutritt von Regen – etwa bei Fliegerschäden – die Mitt ausgewaschen werden.

Es ist daher von der vorgeschriebenen Nachbebandlung di ser Bauteile zunächst für die Dauer von 5 Jahren nach di Erstbehandlung abzusehen.

In Einzelfällen, in benen eine Nachbehandlung aus be oben angeführten Bründen nicht zu umgehen ist, komn lediglich das von mir eingeführte – gleichfalls auf Ammon phosphatbasis aufgebaute – Einheitsseuerschusmittel FM in Frage. Reinesfalls dürsen mit ammonphosphathaltige Mitteln behandelte Holzteile nachträglich mit einem andere Feuerschusmittel – auch nicht mit den Einheitsseuerschut mitteln FM II und III – weiter: bzw. nachbehandelt werder da hierdurch chemische Reaktionen einstreten, welche b Feuerschuswirkung ausheben.

J. A.: gez. Theegarten.

Riel, ben 28. Oftober 1943.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir befannt.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt

3. 3.: Bührte.

Nr. C_3276 (Dez. III)

Dr. 74. Kirchensteuer.

Riel, den 15. Oftober 1943.

Nachstehenden Auszug aus einem Urteil des Reichsver-waltungsgerichts vom 22. Juli 1943 geben wir bekannt. Die Rechtsausführungen zu der Frage, daß für den Begriff des Bohnstises im firchensteuerrechtlichen Sinne nicht mehr die Bestimmungen des BBB., sondern diejenigen des § 13 StAnp. B. maßgebend sind, sind auch für unsere Landeskirche von Bedeutung.

Die jetzt geschiedene Frau Frieda X. lebte seit dem Oktober 1938 von ihrem Ehemann getrennt. Dieser wohnt in B.-L., während sie in einer eigenen in B.-S. gelegenen Wohnung lebt, welche die Eheleute bis dahin gemeinsam bewohnt hatten. Der Ehemann, Kaufmann Johannes X., ist seit 1905 aus der Landeskirche ausgeschieden, während die Ehefrau evangelisch ist. Frau X. hatte neben den Leistungen ihres Ehemannes selbständiges Einkommen aus Abvermietung. Von dem Rechnungsjahr 1939 ab wurden die Eheleute nicht mehr zusammen, sondern infolge ihres Getrenntlebens nach § 26 des Einkommensteuergesetzes (EinkStG. 1934 — RGBl. I S. 1005 —) gesondert veranlagt. Es wurden veranlagt:

1938 die Eheleute zusammen zu 364 000 AM; 1939 der Ehemann zu 532 000 AM, die Ehefrau zu 22 AM. Durch Steuerbescheide der Kirchengemeinde B.-L. vom 13. Juli 1940 und 9. Dezember 1940 wurde Frau X.

- 1. für das Rechnungsjahr 1939 in Höhe von 6,3 % der Hälfte der von ihrem Ehemann für das Kalenderjahr 1938 entrichteten Einkommensteuer (= 364 ∞) mit 11 466 \mathcal{RM}
- 2. für das Rechnungsjahr 1940 in Höhe von 6,3% der Hälfte der von ihrem Ehemann und der von ihr selber für das Kalenderjahr 1939 entrichteten Einkommensteuer (= 532000 + 30) 2 mit 16759,56 RM zur Kirchensteuer veranlagt. Ihre Einsprüche wurden zurückgewiesen, nur wurde, infolge Berichtigung der Einkommensteuerveranlagung 1939 der Frau X. von 50 auf 22 RM, die Kirchensteuer für 1940 von 16759,56 RM auf 16758,69 RM ermäßigt.

Nach § 2 des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 26. Mai 1905 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) - im folgenden "Kirchensteuergesetz" — sind kirchensteuerpflichtig alle Evangelischen, "welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören." Dazu ist in der Ausführungsanweisung vom 22. März 1906 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 5) unter III B Abs. 2 gesagt: "Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Vorschriften des bürgerlichenn Rechts (§§ 7-10 BGB.) maßgebend." Auf Grund dieser Vorschriften hat bisher in Rechtsprechung und Schrifttum Übereinstimmung dahin bestanden, daß nicht der im Reichssteuerrecht maßgebende Wohnsitz, sondern der Wohnsitz des bürgerlichen Rechts für die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde maßgebend sei (vgl. Crisolli-Schultz, Kirchensteuergesetze S. 19 Anm. 16, Fehse, die preußischen Kirchensteuern S. 76). Das wurde auch für die Zeit angenommen, in der an die Stelle der im § 9 des Kirchensteuergesetzes als Maßstab genamnten "Staatseinkommensteuer" gemäß § 15 Abs. 1 des Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) die Reichseinkommensteuer getreten war (vgl. PrOVG. Bd. 80 S. 167 ff., 170/17). Die Klägerin meint nun, daß diese Rechtsprechung durch den § 13 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG). hinfällig geworden sei. Dem ist zuzustimmen. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen. Das Bezirksverwaltungsgericht hat die Anwendung verneint, weil die Vorschrift des § 1 StAnpG. nicht dazu führen könne, daß reichsrechtliche Vorschriften, die sich für den einzelnen Volksgenossen günstiger auswirken, der Entscheidung von Rechtsfragen, die nach Landesrecht zu beurteilen sind, zugrunde gelegt werden. Diese Begründung wird aber weder dem

Grundgedanken noch dem Inhalt des § 13 StAnpG. gerecht. Das Steueranpassungsgesetz sollte, in Abweichung von der Reichsabgabenordnung, von der es eine Reihe von Vorschriften, darunter, wenn auch nicht unverändert, die Vorschriften über den Wohnsitz übernommen hatte, nicht nur für Reichssteuern, sondern auch für die Steuern der Länder und Gemeinden Geltung haben, wie dies in der Begründung zum Steueranpassungsgesetz (RStBl. 1934 S. 1398) klar zum Ausdruck gebracht ist (vgl. Riewald-Becker, RAbgO. und StAnpG. Vorbemerkung 1 zum StAnpG. S. 7). Was für die Steuern der Länder und Gemeinden gilt, muß für diejenigen der Kirchengemeinden ebenfalls gelten, da sie denen der Länder und Gemeinden ähnlich sind, sich teilweise auf ihnen aufbauen und überdies zahlreiche Vorschriften des Kommunalrechts auf sie Anwendung finden (vgl. §§ 17, 22, 23 des Kirchensteuergesetzes). Wenn gleichwohl bisher eine Trennung zwischen dem Wohnsitzbegriff der Steuergesetze und dem des Kirchensteuerrechts gemacht wurde, so hatte das seine Berechtigung in der besonderen persönlichen Bindung, die in der Regel durch den Wohnsitz zwischen den dort Wohnenden und der Kirchengemeinde besteht. Dieser Bindung entsprach nämlich der Wohnsitzbegriff des bürgerlichen Rechts, der als Wohnsitz den Ort bezeichnete, den man durch "ständige Niederlassung" zum Mittelpunkt seiner allgemeinen Lebensverhältnisse machte, während der steuerliche Wohnsitzbegriff, der zum ersten Mal durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (BGBl. S. 119) geschaffen, später vom preußischen Einkommensteuergesetz (§ 1 G. v. 24. Juni 1891, GS. S. 175, § 1 G. v. 19. Juni 1906, GS. S. 241) und von der Reichsabgabenordnung (§ 62 a. F. § 80 n. F. übernommen worden ist, das Bestehen eines Wohnsitzes im wesentlichen auf das Innehaben einer Wohnung abstellte. Nunmehr hat aber das Steueranpassungsgesetz den Begriff des steuerrechtlichen Wohnsitzes dahin abgeändert, daß nicht allein das Innehaben einer Wohnung in der Absicht, sie beizubehalten, genügt, sondern es muß hinzukommen, daß der Inhaber sie nicht nur beibehalten, sondern auch benutzen will. Durch das Hinzukommen dieses letzten Momentes wird ein Wohnsitzbegriff geschaffen, der den Belangen der Kirchengemeinde, die eine gewisse räumliche Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und der Wohnung des Steuerpflichtigen als das Gegebene betrachtet, vollauf genügt. Eine aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes heraus sich ergebende Notwendigkeit, den Wohnsitzbegriff abweichend von der nunmehr reichsrechtlich für alle Steuern gegebenen Regelung zu bestimmen, fehlt daher. Die Regelung der Ausführungsanweisung zum Kirchensteuergesetz in bezug auf die Bestimmung des Wohnsitzbegriffsgesetzes ist somit durch die ihr vorgehende reichsrechtliche Regelung abgeändert. Nach alledem muß mit Wirkung vom 1. Januar 1935, dem Inkrafttreten des § 13 StAnpG. (§ 46 Nr. 2 StAnpG.), als Wohnsitz auch im kirchensteuerrechtlichen Sinn derjenige des § 13 StAnpG. angesehen werden. Überdies ergibt sich hierdurch eine Vereinfachung der Besteuerung dadurch, daß nunmehr, wenigstens in den meisten Fällen, für die Veranlagung der Kirchensteuern und der ihr zugrunde liegenden Maßstabssteuern die Behörden am gleichen Ort zuständig sind. Ist aber der § 13 StAng G. abzuwenden, so gilt zweifellos der Grundsatz des bürgerlichen Rechts nicht, daß die Ehefrau den Wohnsitz des Mann is teilt (vgl. Riewald-Becker a.a.O. S. 121). Die Vorentscheidung hat dies verkannt. Sie war daher wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Die Klägerin hat ihre Wohnung in B.-S. derart inne, daß ohne weiteres der Schluß gerechtfertigt erscheint, was auch von der Kirchengemeinde nicht bestritten wird, daß sie diese Wohnung beibehalten und benutzen will. Durch diese Wohnung hat sie daher ihren Wohnsitz in B.-S. begründet. Die Wohnung ihres Mannes teilt sie nicht, wie bereits oben dargelegt. Ein Wohnsitz in der Kirchengemeinde B.-L. besteht somit für die Klägerin nicht. Sie ist daher in dieser Kirchengemeinde nicht steuer-pflichtig.

Unter Aufhebung der Beschwerde- und Einspruchsentscheidungen ist daher die Klägerin von der von der Kirchengemeinde B.-L geforderten Kirchensteuer freizustellen.

Auf die Frage, ob, wie die Vorentscheidung meint, auf Grund von Pr.OVG. Bd. 99 S. 61 ff. die Klägerin von der nach vorstehendem zuständigen Kirchengemeinde, nunmehr B.-S., unter Zugrundelegung der Einkommensteuer ihres Ehemannes veranlagt werden kann, braucht hiernach an sich keine Entscheidung getroffen zu werden. Um jedoch weitere Streitigkeiten in dieser Beziehung zu vermeiden, sei folgendes bemerkt:

Für das Rechnungsjahr 1939 ist die Maßstabssteuer die Einkommensteuer 1938. In diesem Jahr, in dem über 4 Monate die Eheleute noch zusammenlebten, hat lediglich eine Haushaltsbesteuerung der Ehegatten gemäß § 26 EinkStG. 1934 (RGBl. I S. 1005) stattgefunden, welcher das Einkommen des Ehemanns zugrunde lag. Hier ist nach dem klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut, § 5 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes, die Klägerin als der evangelische Teil einer "gemischten Ehe" von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuersatzes, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen.

Anders liegt die Sachlage im Rechnungsjahr 1940. Die Vorinstanz hat geglaubt, aus Pr.OVG. Bd. 99 S. 58 ff. folgern zu müssen, daß als Maßstabssteuer die Einkommensteuern des Ehemanns und der Ehefrau zusammengerechnet werden müssen. Diese Folgerung ist nicht zutreffend. Jene Emtscheidung behandelte nur den Fall, daß neben einer Haushaltsbesteuerung eine besondere Veranlagung der Ehefrau stattgefunden hat, nicht aber den Fall, daß beide Eheleute gesondert veranlagt worden sind. Wie das Preußische Oberverwaltungsgericht in der angegebenen Entscheidung oben auf S. 62 ausgeführt hat, hätte es in dem letzteren Fall eines besonderen Ausspruchs des Kirchengesetzes überhaupt nicht bedurft. Auf S. 63 wird ergänzend hinzugefügt: "Gerade, und nur der Fall der Gesamtveranlagung zur Einkommensteuer machte den Abs. 2 des § 5 a.a.O. erforderlich." Jetzt, nachdem durch das Einkommensteuergesetz 1934 im wesentlichen der alte preußische Rechtszustand wieder hergestellt ist, wonach im Fall des Getrenntlebens eine getrennte Einkommensteuerveranlagung beider Ehegatten vorzumehm 'n ist, liegt für die in dem erwähnten Urteil enthaltenen Ausführungen keine Veranlassung mehr vor. Da keine Gesamtveranlagung der Eheleute stattgefunden hat, kann, wie das früher niemals streitig war und auch in der Ausführungsanweisung zum Abdruck gebracht ist (III E Abs. 6; Crisolli-Schulz S. 34), lediglich eine Veranlagung der Ehefrau nach Maßgabe ihrer eigenen Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

J. 3.: Bührte.

Nr. C 3.60 (Dez. III)

Personalien .-

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Konfistorialrat Ebsen, 3. 3t. Fahnenjunker-Wachtmeister E.R. II. Kl.

- Pastor Plath-Riel. Vizelin 4, 3. 3t. Leutnant Flottenkrieges abzeichen;
- Paftor Claus Beiner Die Geedorf, 3. 3t. Obetgefreiter Oftmedaille;
- Pastor Hans Broecker-Poppenbuttel, 3. 3t. Unteroffizier Rriegsverdiensttreuz II. Al. mit Schwertern:
- Pastor Helmut Melchior Deversee, z. 3t. Obergefrt. Ostmedaille, E.R. II. Kl.;
- Pastor Frit Brunn-Hemmingstedt, z. 3t. Leutnant, E.R. II. u. I. Kl., Ostmedaille, Inf. Sturmabzeichen in Silber, Berwundetenabzeichen in Schwarz;
- Pastor Reinhard Schröder, Bohltorf, z. 3t. Obergefrt. Kriegsverdienstfreuz II. Kl. mit Schwertern;
- Pastor Hans Hansen-Hansühn, z. 3t. Chef einer leichter Flakbatterie E.R. II. Kl.;
- Paftor Hans Christoph Petersen Erfde, z. 3t. Unteroffizier Verwundetenabzeichen in Schwarz
- Gemeindehelfer Diakon Wilh. Maaz-Altona, St. Petri gemeinde, z. 3t. Truppführer im SHD. – Kriegsverdienst freuz mit Schwertern:
- Organist Alfred Dressel-Preets, z. 3t. Obergefr. E.R. II. Kl
- Otger Robold, Sohn des Pastors Robold-Preets, Unteroffi zier (D.A.) E.R. II. Kl.

Ordiniert:

am 26. September 1943 der Hilfsgeistliche Adolf Ruppeli

Ernannt:

mit Birkung vom 1. 9. 1943 zum Beamten auf Lebene zeit ber Konfistorial-Inspektor Helmut Krull.

Bestorben:

am 19. März 1942 Paftor Bilhelm Höber in Boldigun a. Föhr (Kirchengemeinde St. Nifolai a. Föhr).

Ausgeschieden:

aus seinem Amt als Pastor der Nordschleswigschen S meinde infolge seiner Berufung zum Pastor in Hoper d Pastor Andreas Schau, disher in Rapstedt-Buhrkall.